

Kreisbrandrat Landkreis Miesbach



An

Gemeinde Hausham

Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes -BayFwG- vom 23.12.1981;
Bestätigung des Kommandanten und Stellvertreters der FF Hausham

Die im Rahmen der Dienstversammlung der FF Hausham erfolgte Neuwahl der
Führungskräfte am 28.01.2023 ergab folgendes Ergebnis:

a.) Kommandant

b.) stv. Kommandant

Marcus Kober

Florian Silbernagl

Brentenstraße 14

Brentenstraße 4 a

83734 Hausham

83734 Hausham

Nach Überprüfung der sachlichen Voraussetzungen der gewählten Person(en) wird
unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 der 1. AVBayFwG gegen eine Bestätigung zu

a)

b)

keine Einwendungen erhoben

- mit der Maßgabe zugestimmt, dass

der Kommandant

der stv. Kommandant

innerhalb eines Jahres nachfolgende Lehrgänge zu besuchen hat/haben:

den Lehrgang für Gruppenführer

den Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr

den Lehrgang für Zugführer,

da die Feuerwehr mindestens Zugstärke aufweist

Kreisbrandrat Landkreis Miesbach



Die gemeindliche Bestätigung ist unter der auflösenden Bedingung des Lehrgangsbesuches innerhalb der Jahresfrist zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei etwaiger Vergrößerung der Feuerwehr ein zusätzlicher Lehrgangsbesuch durch den Kommandanten und den Stellvertreter erforderlich werden könnte. Durch die Gemeinde wäre dies ungeachtet einer etwaigen Aufforderung durch die Feuerwehr-Führungskräfte des Landkreises, zu veranlassen. Auch hierbei ist eine angemessene Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf dann die ursprüngliche Bestätigung zu widerrufen wäre (Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG). Um Beachtung der überwachungspflichtigen Voraussetzung wird gebeten.

Miesbach, den 02.02.2023


Anton Riblinger
Kreisbrandrat

Um Übersendung eines Abdrucks der gemeindlichen Bestätigung an das Landratsamt Miesbach, Fachbereich 24 wird gebeten.